



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. September 2011
GZ 300.472/012-5A4/11

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 9. August 2011, GZ BMVIT-160.000/0004-IV/ST5/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (25. StVO-Novelle) und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Was die geplante Übertragungsermächtigung bestimmter Angelegenheiten der Verkehrspolizei auf die Gemeinden anbelangt, führen die Erläuterungen aus, dass es sich dabei lediglich um eine gesetzliche Grundlage handle und eine entsprechende Kostenabwägung somit durch die zur tatsächlichen Entscheidung befugten Länder zu treffen sei.

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind und welcher Nutzen hievon erwartet wird, sowie welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

GZ 300.472/012-5A4/11



Seite 2 / 2

Ergeben sich aus einer Maßnahme gemäß Abs. 1 für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen (§ 14 Abs. 3 BHG).

Aus Sicht des Rechnungshofes genügen die Ausführungen in den finanziellen Erläuterungen, wonach die zur Verordnungserlassung ermächtigten Länder vor Erlassung einer Übertragungsverordnung eine Abschätzung der finanziellen Auswirkungen vorzunehmen haben, daher nicht den oben angeführten Bestimmungen des BHG.

Vielmehr wäre die Erstellung eines zumindest groben Mengengerüsts samt Gegenüberstellung der aktuellen Kosten bzw. Einnahmen mit den künftig zu erwartenden finanziellen Auswirkungen angezeigt gewesen, auf dessen Grundlage Aussagen über den Nutzen der geplanten rechtsetzenden Maßnahmen, die Bedeckung der damit verbundenen Kosten und Ausgaben sowie etwaiger Mehreinnahmen aus Strafgeldanteilen getroffen werden können.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: